

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats
aufgrund der Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung**

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 11949

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.06.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018, welches am 1. April 2018 in Kraft getreten ist, wurden zwei Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) geändert, die sich auf die Regelungen in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) auswirken.

Es handelt sich um Art. 33 Abs. 2 GO, der den Vorsitz in den Stadtratsausschüssen regelt und um Art. 49 GO, der den Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Stadtrat und seiner Ausschüsse bei persönlicher Beteiligung betrifft.

1. Art. 33 Abs. 2 GO (Vorsitz in den Ausschüssen)

1.1. Alte Gesetzeslage

Art. 33 Abs. 2 GO lautete bis zum 1. April 2018 wie folgt:

„Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied.“

§ 5 Abs. 4 GeschO enthält hierzu folgende Konkretisierung der Vertretungsregelung:

„Die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende wird im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung durch ein Ausschussmitglied gemäß der Reihenfolge nach § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO vertreten. Dies gilt nur, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, den Vorsitz zu führen. Ein Vertreter für das vorsitzführende Ausschussmitglied rückt nicht nach.“

1.2. Neue Gesetzeslage

Ab 1. April 2018 lautet Art. 33 Abs. 2 GO wie folgt:

„Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.“

1.3. Folgerungen aus der neuen Gesetzeslage: Änderung von § 5 Abs. 4 GeschO

- a) Derzeit bestimmt der Stadtrat das Stadtratsmitglied, das vertretungsweise den Vorsitz führt. Nach § 5 Abs. 4 GeschO erfolgt die Vertretung im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters, des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin nur durch die Stadtratsmitglieder, die Mitglieder im betreffenden Ausschuss sind, in der in § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO festgelegten Reihenfolge. Ab 1. April hat der Oberbürgermeister das Recht, diejenigen Stadtratsmitglieder zu benennen, welche vertretungsweise den Vorsitz im jeweiligen Ausschuss übernehmen sollen. Der Oberbürgermeister kann jedoch bestimmen, dass die in § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO geregelte Vertretungsregelung bestehen bleibt.
- b) Nach der geltenden Geschäftsordnung rückt für das Ausschussmitglied, das vertretungsweise den Vorsitz führt, keine Vertreterin bzw. kein Vertreter in den Ausschuss nach (§ 5 Abs. 4 Satz 3 GeschO). Diese Bestimmung wurde ab 1. April unwirksam, da nach der neuen Gesetzeslage für das Ausschussmitglied, das vertretungsweise den Vorsitz führt, das vom Stadtrat benannte stellvertretende Ausschussmitglied (§ 5 Abs. 5 GeschO) nachrückt.
- c) Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich.

Da der Oberbürgermeister die bisherige Vertretungsregelung beibehalten möchte, ist § 5 Abs. 4 GeschO wie folgt zu fassen:

„Sind der Oberbürgermeister, der zweite Bürgermeister sowie die dritte Bürgermeisterin verhindert, den Vorsitz im Ausschuss zu führen, bestimmt der Oberbürgermeister ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zur vertretungswise-
sen Übernahme des Vorsitzes. Der Oberbürgermeister hat bestimmt, dass die Vertretung durch ein Ausschussmitglied gemäß der in § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO festgelegten Vertretungsreihenfolge erfolgt. Der Oberbürgermeister kann jederzeit eine davon abweichende Vertretungsregelung bestimmen. Falls es sich bei dem Stadtratsmitglied, das vertretungsweise den Vorsitz führt, um ein Ausschussmitglied handelt, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung des Vorsitzes den Sitz im Ausschuss ein.“

2. **Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung)**

2.1. Alte Gesetzeslage

Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO hatte bis zum 1. April folgenden Wortlaut:

„Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Ge-

setzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

Diese gesetzliche Formulierung wurde in § 33 Abs. 1 GeschO mit identischem Wortlaut übernommen; es wurde lediglich statt des Begriffes „Mitglied“ der Begriff „Stadtratsmitglied“ verwendet.

2.2. Neue Gesetzeslage

Ab 1. April lautet Art. 49 Abs. 1 GO wie folgt:

„Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

2.3. Folgerungen aus der neuen Gesetzeslage: Änderung von § 33 Abs. 1 Satz 1 GeschO

a) Die Geschäftsordnung ist deshalb dahingehend zu ändern, dass der Wortlaut von Art. 49 Abs. 1 GO zum Wortlaut des neuen § 33 Abs. 1 GeschO wird. Außerdem soll zum besseren Verständnis der Inhalt von Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz als Fußnote in den Text der Geschäftsordnung aufgenommen werden.

b) § 33 Abs. 1 Satz 1 GeschO erhält daher folgenden Wortlaut:

„Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes*) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

„Fußnote:

* In Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG sind folgende Personen als Angehörige definiert:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,

8. *Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).*

Angehörige sind die in den Nummern 1 bis 8 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. *in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,*
2. *in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,*
3. *im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“*

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat, Herrn Johann Altmann ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. § 5 Abs. 4 GeschO wird in der im Vortrag des Referenten unter 1.3. c) genannten Fassung beschlossen.
2. § 33 Abs. 1 Satz 1 GeschO wird in der im Vortrag des Referenten unter 2.3. b) genannten Fassung beschlossen,
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **an das Baureferat**
an das Direktorium - GL2
an das Direktorium - HA I - C/S
an das Direktorium - HA II/V2 N (2x)
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik
an das Sozialreferat

z. K.

Am